

Citation style

Lanzinger, Margareth: review of: Hendrikje Carius, *Recht durch Eigentum. Frauen vor dem Jenaer Hofgericht 1648–1806*, München: Oldenbourg, 2012, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* (ZHF), 42 (2015), 2, p. 350-352, DOI: 10.15463/rec.1189741172



copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

zunehmend ohne den Kaiser verhandelten. Die Stände wurden „zur treibenden Kraft der Verhandlungen in der Endphase des Kongresses und stiegen zu einem nahezu gleichwertigen Verhandlungspartner auf“ (XLII). Auch Maximilian von Bayern, der nach dem Bruch des Ulmer Waffenstillstands bereits im Vorjahr an die Seite des Kaisers zurückgekehrt war, war mit seinen Gesandten für die kaiserliche Seite ein durchaus unabhängiger Verbündeter. Diese verschiedenen reichsständischen Akteure übten aber keineswegs lediglich Druck auf den Kaiser aus, den schwedischen Forderungen nachzugeben. Zum einen trennte bei aller gemeinsamen Friedensbereitschaft der konfessionelle Graben auch die Reichsstände. Zum anderen traten die Reichsstände vor allem auch vermittelnd auf. Ohnehin waren sie von einem zentralen Punkt der Verhandlungen dieses Zeitraums, dem der Militärsatisfaktionen, selbst betroffen. Die kaiserliche Kongresspolitik war in dieser prekären Endphase noch durchaus erfolgreich, insbesondere wenn es darum ging, die konfessionelle Hoheit in den Erblanden zu wahren. Am 31. August 1648, mit dem dieser Band endet, schickten die Gesandten Lamberg und Krane schließlich Ferdinand III. die am 20. August letztmalig kollationierte Endfassung des IPO.

Das Erscheinen dieses Bandes, der die Quellen mit der von den APW gewohnten Sorgfalt ediert, gründlich kommentiert und durch ein Register erschließt, zeigt, dass das Editionsunternehmen weiter auf einem guten Weg ist. Das ist nicht selbstverständlich, nachdem die Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e. V., die die Edition über Jahrzehnte hinweg betreut hat, mittlerweile aufgelöst wurde und die Herausgabe der APW von dem in Bonn neu gegründeten Zentrum für Historische Friedensforschung übernommen wurde. Dass die Umstrukturierung offensichtlich gelungen ist, lässt hoffen, dass die kaiserlichen Korrespondenzen ebenso wie die anderen noch offenen Serien der APW auch langfristig zu einem guten Ende gebracht werden können. Wenn man sieht, dass alleine in dem hier rezensierten neunten Band der kaiserlichen Korrespondenzen Quellen erschlossen und aufbereitet wurden, die in Archiven in Österreich, den Niederlanden und Deutschland überliefert sind, so lässt sich erahnen, dass unsere Kenntnis von zentralen historischen Ereignissen wie dem Westfälischen Friedenskongress ohne solche beständigen Editionsprojekte nur sehr lückenhaft wären.

Anuschka Tischer, Würzburg

Carius, Hendrikje, Recht durch Eigentum. Frauen vor dem Jenaer Hofgericht 1648–1806 (Bibliothek Altes Reich, 12), München 2012, Oldenbourg, 353 S., € 49,80.

Die Studie basiert auf einer an der Friedrich-Schiller-Universität Jena angenommenen Dissertation und ist im Rahmen der Nachwuchsgruppe „Eigentums- und Besitzrechte von Frauen in der Rechtspraxis des Alten Reichs“ entstanden. Sie nimmt ihren Ausgang von einer geschlechtergeschichtlichen Perspektive, die sich dezidiert gegen die Viktimisierung von Frauen wendet und die soziale Praxis des Zivilrechts sowie der zuständigen Gerichtsbarkeit ins Blickfeld rückt. Die Position von Frauen vor Gericht hing – so die titelgebende Hypothese – eng zusammen mit Verfügungsrechten über Eigentum und deren Durchsetzung in Konfliktfällen mittels gerichtlicher Klagen. Damit setzt die Autorin Eigentum und Verfügungsrechte an die vorderste Stelle der Differenzkategorien, die diese beiden Faktoren der Ungleichheit zwar unter sozialem Status oder Klasse mitreflektieren und subsumieren, aber im Grunde unsichtbar halten. Davon ausgehend ist ein Ziel dieser Studie, die üblicherweise „behauptete Prädominanz von Geschlecht über Recht kritisch zu überprüfen“ (49). Als Quellengrundlage wertete Carius hauptsächlich die das Herzogtum Sachsen-Weimar bzw. Sachsen-Weimar-Eisenach betreffenden Prozessakten des Jenaer Hofgerichts für die

Zeit von 1648 bis 1806 aus, wobei sie Klageschriften, Einreden, den Schriftverkehr der Prozessparteien und Suppliken heranzog. An den etwas über eintausend Fällen waren 275 Frauen beteiligt. Die skizzierten methodischen Leitlinien der Quellenarbeit beziehen sich unter anderem auf das Gericht als Kommunikationsraum und die diskursive Praxis, auf die inhaltliche Aufbereitung und Strukturierung des umfangreichen Materials.

Der zweite Abschnitt „Eigentum im Recht in der Frühen Neuzeit“ setzt sich mit rechtshistorischen Definitionen, mit den für den sächsischen Raum relevanten Normen und mit Grenzen im Umgang mit Eigentum und Besitz in Form von Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen auseinander. Das zeitspezifische ehedüter- und erbrechtliche sowie schuldenrechtliche Normenspektrum durchmustert die Autorin in einer sehr verdichteten Darstellung zahlreicher Einzelaspekte in Hinblick auf eigentumsrelevante Rechte von Frauen vor dem Hintergrund der frühneuzeitlichen Rechtspluralität. So konnten Witwen zwischen verschiedenen Vermögensarrangements wählen. Sich für die vorteilhaftere Variante zu entscheiden dürfte in der Praxis mit relativ komplexen Abwägungen verbunden gewesen sein und Wissen um die jeweiligen Konsequenzen erfordert haben. Darum geht es aber vorerst noch nicht; auch dieses Kapitel bleibt im normativ-theoretischen Bereich. Der Abschnitt zum Ehegüterrecht fällt dabei relativ knapp aus und lässt manches unklar.

Der dritte und letzte Abschnitt nimmt fast zwei Drittel des Buches ein. Zunächst stellt die Autorin das Jenaer Hofgericht als Ort des Geschehens in einen rechtlich-politischen-territorial-ökonomischen Kontext und beschreibt faktenreich das Gerichtswesen in Hinblick auf Agenden, Kompetenzen und Konkurrenzen, organisatorische Abläufe, Personal und Verfahrensmodi. Was die eingeschränkte Handlungsfähigkeit von Frauen vor Gericht betrifft, so war die Geschlechtsvormundschaft ein wesentliches Instrument, das jedoch auch gewisse Grenzen hatte: So konnten ledige Frauen in Sachsen-Weimar(-Eisenach) „bei außergerichtlichen Handlungen, die ihre beweglichen Güter und Kapitalien betrafen, auch ohne den Einbezug eines Vormundes rechtskräftig agieren“ (135); des Weiteren hatten Frauen bei der Wahl ihres Vertreters durchaus Spielräume und konnten ihn wieder absetzen, und die Vormundschaft des Ehemannes kam faktisch nur selten zum Tragen. Der normativ festgeschriebene mindere Rechtsstatus von Frauen bestimmte deren Handlungsraum demnach, wie Carius folgert, nur partiell. Einen ersten Überblick über Eigentum in der Rechtspraxis bieten quantitative Auswertungen zum Prozessaufkommen im Verlauf der Untersuchungszeit, zur Beteiligung von Frauen als Klägerinnen und Beklagten, zu deren Charakterisierung auf Basis von Familienstand und sozialer Herkunft sowie zu den Streitgegenständen. Auffällig ist, dass zu einem hohen Prozentsatz verheiratete Frauen in die Prozesse involviert waren. Hier ließe sich die Frage anschließen, ob dies mit dem Ehegüterrecht zusammenhing.

In der zweiten Hälfte des Buches arbeitet die Autorin mit Fallanalysen. Dabei geht es ihr um die „Leitmotivik“ und um topische Argumentationsfiguren, die in den gerichtlichen Aushandlungsprozessen sichtbar werden, sowie um den aufwändigen Verfahrensweg zur präferierten gütlichen Einigung. Der Hauptanteil an eigentumsbezogenen Konflikten resultierte aus Ansprüchen in Zusammenhang mit Vererbung. Eine wichtige These dabei ist, dass Erbnormen und Transferpraxis zwar den Ausgangspunkt für Konflikte bildeten, dass die Konfliktlinien aber hauptsächlich durch die „Konstellationen und Dispositionen“ der daran beteiligten Personen bestimmt gewesen seien (156). Dementsprechend sieht Carius ein wesentliches Element von Verfahren in der Beziehungsqualität begründet. Geschwisterliche Eintracht wurde vielfach beschworen, denn gerade hier gab es vielfältige Konfliktherde, die sich aus

empfundener Ungleichheit und Ungerechtigkeit speisten: etwa wenn Eltern zu Lebzeiten Teile ihres Vermögens an Einzelne ihrer Kinder übertragen hatten und dafür kein Ausgleich nach ihrem Tod vorgesehen war. Konflikte um Erbe waren diskursiv am stärksten religiös-moralisch aufgeladen – „geschlechtsspezifische Aufladungen“ waren demgegenüber in den analysierten Prozessen insgesamt selten (283).

Zwei weitere, etwas anders gelagerte Themenfelder werden in diesem Großkapitel „Eigentumsrecht in der Rechtspraxis“ behandelt: Schulden stellten hier wie auch anderswo den insgesamt am häufigsten verhandelten Streitgegenstand dar, darunter vor allem Kreditgeschäfte, in die Frauen vielfach verstrickt waren, Witwen häufig durch die von ihren Ehemännern geerbten Schulden. Dieser Befund erfordere, so Carrius, eine Relativierung der Wirkkraft der Interzessionsklausel in der Rechtspraxis. Doch auch hier stellt sich die Frage, ob dies nicht eine Folge gütergemeinschaftlicher (Teil-)Arrangements war. Um konkurrierende Verfügungs- und Nutzungsrechte geht es schließlich im letzten Abschnitt, vor allem um Konflikte in Zusammenhang mit Baumaßnahmen und anderen Besitzstörungen, die sich nicht selten als Teil eines umfassenderen Nachbarschaftsstreits herausstellten, in dem Parteien das Gericht strategisch als Druckmittel, aber auch als Vermittlungsinstanz nutzten. Frauen waren in solche Fälle als Hauseigentümerinnen involviert.

Zentrale Frage der Studie war aus Sicht des Resümées die „nach der Bedeutung von Eigentum für die Rechtssuchenden“ in Relation zu anderen strukturierenden Kategorien in einer ständischen Gesellschaft (285). Auch wenn fallweise auf Frauen bezogene Negativstereotype und der Rekurs auf „weibliche Schwäche“ Eingang in die Argumentation fanden, präsentierten sich Frauen, so das Fazit der Autorin, mit einem auf „ihrer Eigentums- und Rechtsposition“ gründenden Selbstverständnis vor Gericht. Davon ausgehend bekräftigt Carrius abschließend nochmals: Eigentumsrechte prägten den Rechtsstatus mehr als alle anderen Differenzkategorien. Das ist eine starke These, die Carrius in ihrer Untersuchung im Grunde plausibel herausarbeitet und untermauert. Allerdings wäre in Rechnung zu stellen, dass Geschlecht – selbst wenn rechtliche Eigentumsbestimmungen prinzipiell geschlechtsneutral formuliert waren – im Kontext von Eigentum und Besitz insofern grundsätzlich eine Rolle spielte, als diese ungleich zwischen den Geschlechtern verteilt waren, ein Umstand, der seinerseits auf Geschlechterkonzepten gründete.

Margareth Lanzinger, Innsbruck

Ströhmer, Michael, Jurisdiktionsökonomie im Fürstbistum Paderborn. Institutionen – Ressourcen – Transaktionen (1650–1800) (Westfalen in der Vormoderne, 17), Münster 2013, Aschendorff, 376 S., € 54,00.

Dem Verfasser des 2012 als Habilitationsschrift an der Universität Paderborn eingereichten Buches geht es im weiteren Sinne um eine Bestimmung frühmoderner „Jurisdiktionskultur“ unter den spezifischen Bedingungen „geistiger Staatlichkeit“. Sein Anliegen richtet sich also nicht nur auf die Kriminalitäts- und Justizgeschichte, sondern schreibt sich in die seit einiger Zeit zu beobachtende Tendenz ein, die lange als besonders rückständig geltenden geistlichen Fürstentümer des Alten Reichs einer Neubewertung zu unterziehen. Dabei wendet er sich – zu Recht – von den bis zur Unfruchtbarkeit geführten Diskussionen um den frühmodernen „Staat“ ab und dem Konzept der „Justiznutzung“ zu (das – wenn man seine französischen Vorläufer einrechnet – freilich nicht ganz so neu ist wie behauptet). Konkret geht es darum, die Partizipationsmöglichkeiten geistlicher Untertanen im Justizbereich zu eruieren. Orientiert am Programm einer „wirtschaftshistorischen Justizgeschichte“ (349) wird das Konzept dabei theoretisch zur „Jurisdiktionsökonomie“ erweitert; das meint,